

Abweichungssatzung

zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und des § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witzenhausen vom 01.04.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 07. Juli 2009 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der „Ernst-Kropf-Weg“, Gemarkung Ziegenhagen, Flur 12 Flurstücke 51/1 und 51/2 werden abweichend von dem in § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmal der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage ohne Gehwege und der „Anemonenweg“, Gemarkung Witzenhausen, Flur 33 Flurstücke 267/5 bis 267/9 mit einem Gehweg ausgebaut. Diese Abweichungen erstrecken sich auf die gesamte Fläche.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Witzenhausen, 08.07.2009

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen



(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich
bekannt gemacht:

13.1.07.09

01.08.09

